

# Ueltower Kreisblatt.

N<sup>o</sup>. 8.

1869.



Dies Blatt erscheint jeden  
Mittwoch.  
Preis: pro Quartal 10 1/2 Sgr., auch  
durch die Kgl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im  
Kreise u. sämmtl. Annoncen-Büreaus  
für uns an.  
Preis: die 3gespalt. Petitzeile 1 Sgr.

14. Jahrg.

Teltow, den 24. Februar.

1. Quartal.

## A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluß vom 1. August 1863 sind

**fünf Thaler**

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann.  
Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Den Ortsvorständen und den Herren Impfarzten bringe ich hierdurch die Einleitung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung pro 1869 in Erinnerung. Ich mache zu diesem Behufe auf die Bestimmungen des Impfregulativs vom 7. Februar 1861 (Beilage zum 17. Stück des Amtsblatts de 1862), welche sowohl Seitens der Ortsvorstände wie des theilnehmenden Publikums immer noch nicht genügend beachtet sind, wiederholt aufmerksam und bemerke gleichzeitig, daß ich bei der Wichtigkeit der Sache jede Zuwiderhandlung durch nachdrückliche Strafen unnachlässiglich ahnden müßte.

Den Orts-Vorständen werden in den nächsten Tagen zunächst die Formulare zur General-Impftabelle, sowie zu den von den Herren Aerzten zu ertheilenden Impfscheinen zugehen.

Die Herren Schulzen haben bei dem Pfarramte ein namentliches Verzeichniß aller seit dem 1. März 1868 bis zum 1. März 1869 geborenen Kinder, in welchem auch diejenigen mit anzugeben sind, welche todtgeboren und bereits wieder verstorben sind, nachzusuchen. Es ist sodann vom Ortsvorstande zu ermitteln, ob durch Zuziehen fremder Leute seit dem 1. März 1868 ungeimpfte Kinder ins Dorf gekommen sind, deren Namen dem vom Pfarramte erhaltenen Zeugniß nachzutragen sind. Die solchergestalt festgestellte Zahl der im Orte zu impfenden Kinder hat der Schulze dem zuständigen Impfarzte bis spätestens den **15. März d. J.** anzuzeigen. Sache der Herren Impfarzte bleibt es sodann, den Impfschein als auch den 8 Tage später stattfindenden Revisions Termin zu bestimmen. Den Schulzen muß der bezügliche Termin mindestens 8 Tage vorher bekannt gemacht werden und haben sie nicht nur für die prompte Bestellung der Impflinge zu den Terminen, sowie für die Beschaffung der Atteste der durch Krankheit u. Verhinderten zu sorgen, sondern auch dem Impfschein, resp. Revisions Termine **persönlich** beizuwohnen und im Impftermine dem Impfarzte

- 1) das Formular zur General-Impf-Tabelle,
- 2) die Formulare zu den Impfscheinen,
- 3) das Namens-Verzeichniß der Impflinge

zu übergeben, auch die Förderung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung sich überhaupt angelegen sein zu lassen.

Diejenigen welche ohne triftigen Grund, welcher dem Impfarzte im Impfschein oder Revisions Termine glaubhaft nachgewiesen werden muß ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen zu den ihnen rechtzeitig bekannt gemachten Terminen nicht stellen, verfallen in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. Ich ersuche die Herren Impfarzte, ihre etwaigen Anzeigen zu Bestrafungen mir ja rechtzeitig vor Ablauf der dreimonatlichen Verjährungsfrist machen zu wollen. Eltern, welche behaupten, daß ihr Kind von einem anderen Arzte geimpft sei, müssen ein unterschriebenes Attest dieses Arztes beibringen da anderenfalls Bestrafung eintritt. Diejenigen Herren Aerzte, welche Privat-Impfungen vornehmen, haben außer der Verpflichtung der Einreichung ihrer Impfliste an den Kreisphysikus, sofort nach bewirkter Impfung und jedenfalls vor Eintritt der Gesamt-Impfungen, dem zuständigen öffentlichen Impfarzte ein Verzeichniß der von ihnen privatim geimpften Kinder nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1864 (Amtsblatt S. 52) bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1—2 Thalern vorzulegen.

Die Herren Bezirks Impfarzte ersuche ich, nach dem Schluß des Geschäfts die General Impftabellen aufzustellen und mir dieselben mit einem ausführlichen Impfbericht bis spätestens den **15. September d. J.** einreichen zu wollen.  
Teltow, den 17. Februar 1869. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.